



**Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)**  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

# Zahlen, Daten, Fakten zur Gebührensituation ab 2025

**WBL** **Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen**

**Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein**



**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein



**Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)**  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

# Abfallentsorgung



**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

# Gebührenplanung für 2025

Im Bereich der Abfallentsorgung plant der Wirtschaftsbetrieb eine Erhöhung der Gebühren um linear 6 % und eine Anpassung der Einmalleistungen.

Auf Grund der Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung bei der Müllverbrennung sind im ersten Halbjahr 2024 Mehrkosten in Höhe von ca. 780.000 € entstanden.

Rechnen wir diese Kosten auf das gesamte Geschäftsjahr, reichen die 6 % Gebührenerhöhung nicht aus, um diese Mehrkosten zu decken.

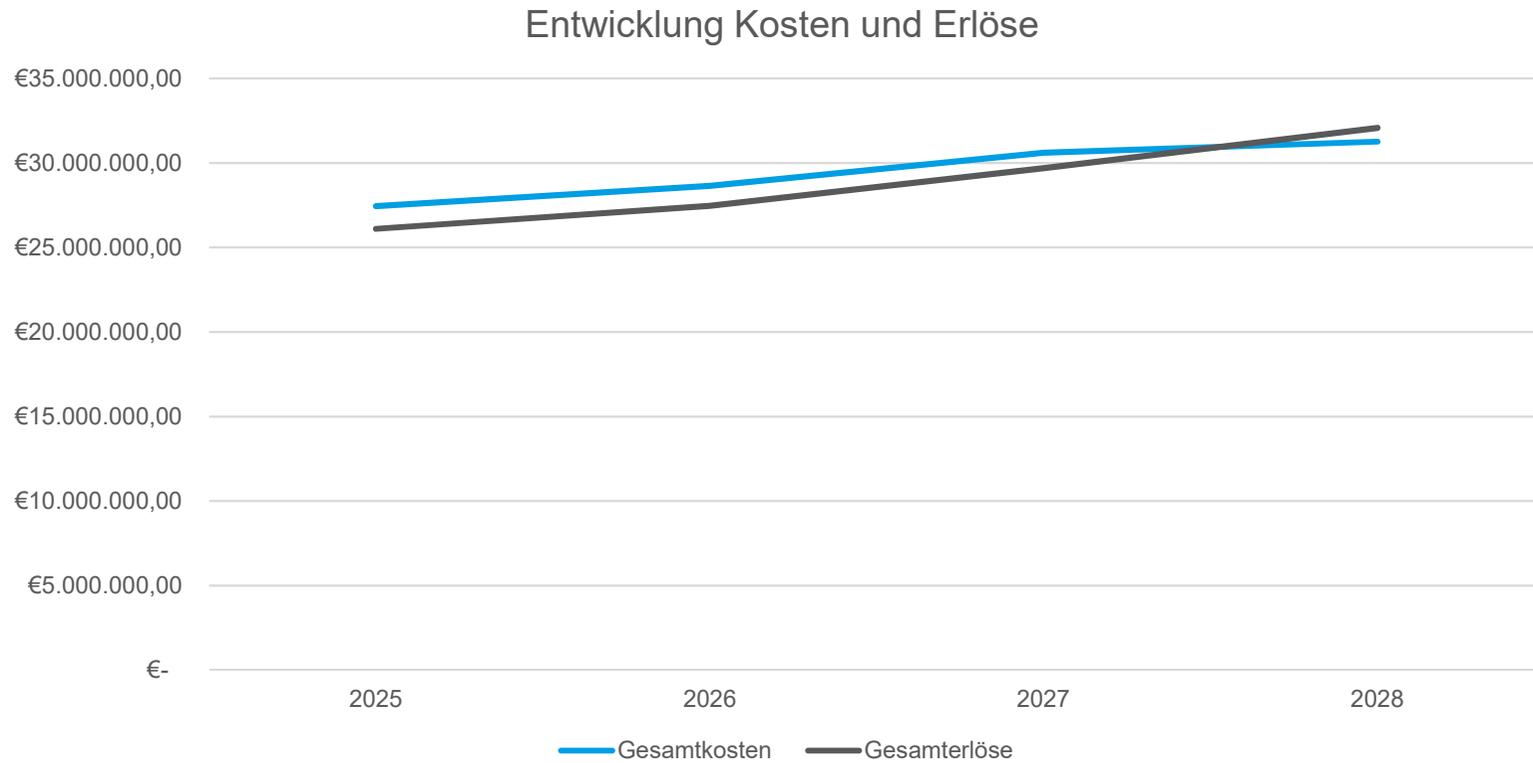
## **Kostensteigernde Entwicklungen bei der Abfallentsorgung**

Die Personalkosten sind im ersten Halbjahr im Vergleich zu 2023 um Rund 330.000 € gestiegen.

Planmäßig verfolgen wir die Abschmelzung der Gebührenrücklage. Diese soll so kleinschrittig geschehen, dass große Gebührenerhöhungssprünge vermieden werden. Die Abschmelzung wird 2026 weitestgehend abgeschlossen sein.

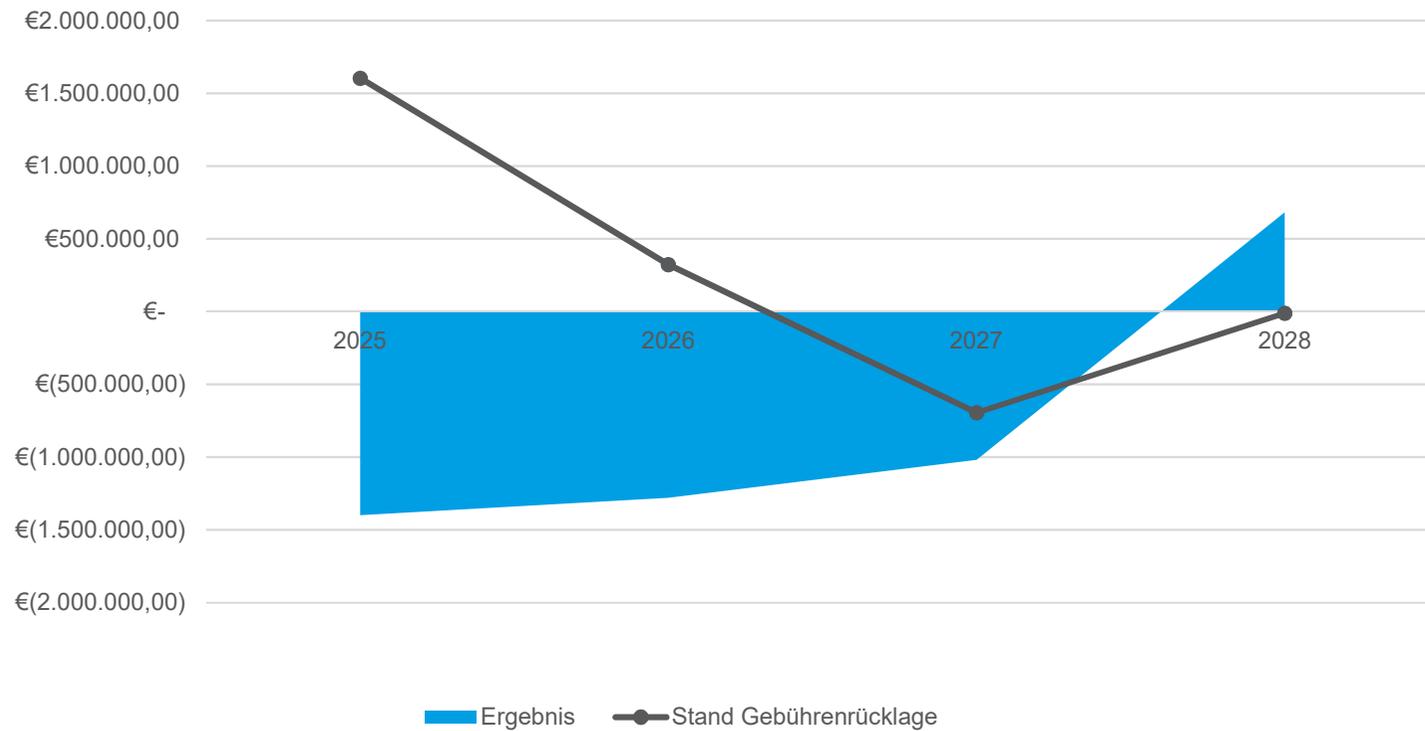
Daher werden auch in den kommenden Jahren Gebührenanpassungen erforderlich werden.

# Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen



# Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

Entwicklung Ergebnis und Gebührenrücklage





**Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)**  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

# Straßenreinigung



**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

# Gebührenplanung für 2025

Für die Straßenreinigung ist für 2025 keine Gebührenanpassung notwendig.

Die Gebührenanpassung 2024 hat für gute Planungssicherheit gesorgt, sodass eine Gebührenanpassung für 2025 entfallen kann.



**Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)**  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

# Vorschau



**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

# Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

## Synopse zu den Abfallgebühren

Anhang 3 zu TOP des Werkausschusses vom 25.10.2024

Beispielhafte Betrachtung Belastung für EFH / ZFH oder MFH im Jahr bzw. Monat							
Die prozentuale Steigerung liegt bei linear 6 %							
		2022	ab 2025			2022	ab 2025
EFH 1 Haushalt 3 Personen	Grundgebühr	98,77 €	104,70 €	ZFH, z.B. 2 Haushalte mit insgesamt ca. 7 Personen	Grundgebüh r	148,15 €	157,04 €
80 l Rest	18 Mindest	58,32 €	61,74 €	240 l Rest	18 Mindest	174,96 €	185,40 €
80 l Bio	24 Mindest	45,12 €	47,76 €	240 l Bio	24 Mindest	135,36 €	143,52 €
120 l Altpapier LVP-Sacksammlung				240 l Altpapier LVP-Sacksammlung			
Jahresgebühr		202,21 €	214,20 €	Jahresgebühr		458,47 €	485,96 €
ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)		16,85 €	17,85 €	ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)		38,21 €	40,50 €
Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag		132,09 €	141,44 €	Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag		298,11 €	317,44 €
MFH zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 770 l	308,65 €	327,17 €	MFH zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebüh r 1.100 l	370,38 €	392,60 €
770 l	Vollservice	93,71 €	99,33 €	1.100 l	Vollservice	93,71 €	99,33 €
Rest ohne Bio	Leerung 2 Wochen	810,68 €	859,30 €	Rest ohne Bio	Leerung 2 Wochen	1.158,30 €	1.227,72 €
770 l Altpapier 770 l LVP				2 x 1.100 l Altpapier 2 x 770 l LVP			
Jahresgebühr		1.213,04 €	1.285,80 €	Jahresgebühr		1.622,39 €	1.719,65 €
ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 5 HH		20,22 €	21,43 €	ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 10 HH		13,52 €	14,33 €

# Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

## Haushaltsvergleich 2022 zu 2025

Satzungänderung AGO zum 01.01.2025												Lenkungsgebühren							
§ 4 Abs. 1, Grundgebühr je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter)		§ 4 Abs. 2 Leerungsgebühr Teilservice Restabfall / Bioabfall		Zuschlag Vollservice wöchentlich § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice alle 2 Wochen/14-tägig § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 2 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 3 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zusatzgebühr Behälterschloss/ Monat § 4 Abs. 6		Verwaltungs- gebühr § 5 Abs. 1		Sonstige Leistungen § 6 § 5 Abs. 2		Kurzbeschreibung	
Behälterart	Gebühren/ Jahr/€ 2022	Gebühren/ Jahr/€ 2025	Pro Leerung/€ 2022	Pro Leerung/€ 2025	Gebühren jährlich/€ 2022	Gebühren jährlich/€ 2025	Gebühren jährlich/€ 2022	Gebühren jährlich/€ 2025	Gebühren jährlich/€ 2022	Gebühren jährlich/€ 2025	Gebühren jährlich/€ 2022	Gebühren jährlich/€ 2025	Gebühren monatlich 2022	Gebühren monatlich 2025	Gebühr Einmal- leistung 2022	Gebühr Einmal- leistung 2025	Gebühr 2022		Gebühr 2025
80 l Restabfall	98,77 €	104,70 €	3,24 €	3,43 €	44,96 €	47,66 €	22,48 €	23,83 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	3,80 €	4,00 €	Restabfallsack
80 l Bioabfall	- €	- €	1,88 €	1,99 €			27,68 €	29,34 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	27,00 €	29,70 €	Anfahrt zusätzlich
120 l Restabfall	123,46 €	130,87 €	4,86 €	5,15 €	44,96 €	47,66 €	22,48 €	23,83 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	38,50 €	42,40 €	Sonderreinigung bis 240 l
120 l Bioabfall	- €	- €	2,82 €	2,99 €			27,68 €	29,34 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	66,20 €	72,80 €	Sonderreinigung bis 1100 l
240 l Restabfall	148,15 €	157,04 €	9,72 €	10,30 €	44,96 €	47,66 €	27,68 €	23,83 €	89,93 €	95,33 €	134,89 €	142,98 €	0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	87,70 €	93,00 €	a) wilder Müll erste 25 <sup>a</sup>
240 l Bioabfall	- €	- €	5,64 €	5,98 €			27,68 €	29,34 €					0,60 €	0,70 €	20,00 €	22,00 €	43,90 €	46,50 €	b) wilder Müll über 25 <sup>a</sup>
770 l Restabfall	308,65 €	327,17 €	31,18 €	33,05 €	187,43 €	198,68 €	93,71 €	99,33 €	374,86 €	397,16 €	562,29 €	596,03 €	6,60 €	7,70 €	45,00 €	49,50 €	10,00 €	11,00 €	Ersatzschlüssel
1.100 l Restabfall	370,38 €	392,60 €	44,55 €	47,22 €	187,43 €	198,68 €	93,71 €	99,33 €	374,86 €	397,16 €	562,29 €	596,03 €	6,60 €	7,70 €	45,00 €	49,50 €			
4.000 l Restabfall	617,30 €	654,34 €	162,00 €	171,72 €	312,40 €	331,14 €	156,20 €	165,27 €	624,79 €	662,28 €	937,16 €	993,39 €							
6.000 l Restabfall	679,03 €	719,77 €	243,00 €	257,58 €	312,40 €	331,14 €	156,20 €	165,27 €	624,79 €	662,28 €	937,16 €	993,39 €							
Anmerkung							vier oder mehr Leerungstouren errechnen sich multipliziert												



**Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)**  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

# Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

## EigAnV

### § 11

#### Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einem Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

...

(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(4) ...

(5) ...

(6) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(7) Ein Jahresverlust kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, soweit zu erwarten ist, dass er durch Gewinne in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden kann. Gewinne sind zunächst zur Verlustdeckung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht gedeckter Verlustvortrag kann durch Entnahmen aus den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

(8) Ausgabewirksame Teile eines Jahresverlustes sind abweichend von Absatz 7 spätestens im folgenden Jahr aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an die Gemeinde zurückgezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für nicht ausgabewirksame Verluste, soweit nicht zu erwarten ist, dass sie durch Gewinne in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden können und der Jahresverlust auch nicht durch Entnahmen aus den Rücklagen ausgeglichen werden kann, weil dies die Eigenkapitalausstattung nicht zulässt.